

Grundlegendes zur Bauprodukt-Verordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung

1. Die BauPVO löst am 01. Juli 2013 die seit 1989 geltende Bauprodukte-Richtlinie (BPR) ab und gilt dann als europäische Verordnung in allen Mitgliedsstaaten.

In Deutschland wird der Übergang von der BPR zur BauPVO durch Änderungen des Gesetzes zur Anpassung des Bauprodukte-Gesetzes vollzogen.
2. Übergeordnete Ziele der BauPVO sind das Inverkehrbringen von Bauprodukten, ihr freier Warenverkehr und der Abbau technischer Handelshemmnisse im EU-Wirtschaftsraum.
3. Harmonisierte Normen und technische Spezifikationen sollen zu EU-weit einheitlichen Produkt- und Prüfstandards und damit harmonisierten Leistungsangaben bei Bauprodukten führen.
4. Die BauPVO legt die Anforderungen an die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung fest und somit die Bedingungen für das Inverkehrbringen der Bauprodukte.
5. Mitgliedsstaaten dürfen die Bereitstellung CE-gekennzeichneter Bauprodukte weder untersagen noch behindern. Aber sie dürfen die Verwendung untersagen, wenn sie nicht den nationalen Anwendungsregeln entsprechen.
6. Bauprodukte, die nach dem 01. Juli 2013 in Verkehr gebracht werden, müssen der BauPVO entsprechen.
7. Die BauPVO unterscheidet sich insbesondere durch die Leistungserklärung, die CE-Kennzeichnung und die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von der bisherigen BPR.
8. Der Hersteller muss ab dem 01.07.2013 für jedes Bauprodukte, das von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder das einer „europäisch technischen Bewertung“ entspricht, eine sog. Leistungserklärung erstellen. Die Leistungserklärung löst die bisherige Konformitätserklärung ab.
9. Die Leistungserklärung bestätigt die Prüfung von Eigenschaften, womit Hersteller die volle Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauproduktes mit der erklärten Leistung in Bezug auf dessen wesentliche Merkmale übernehmen.
10. Die Leistungsmerkmale der einzelnen Bauprodukte sind in den harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen angegeben, bei Normen im Anhang ZA.

Grundlegendes zur Bauprodukt-Verordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung

11. In der Leistungserklärung ist die Leistung von mindestens einem Merkmal, jedoch von allen im jeweiligen Mitgliedsstaat für den Verwendungszweck geforderten wesentlichen Merkmalen, anzugeben. Für welche wesentlichen Merkmale Leistungen anzugeben sind, können Hersteller bisher noch frei wählen.
12. Darstellung und Beispiel einer Leistungserklärung mit Erläuterung der Pflichtangaben:

Darstellung und Erläuterung der Leistungserklärung:

1	→	Referenznummer	Referenznummer der Leistungserklärung und CE – Kennzeichnung.
2	→	Kenncode des Produkttyps	Eindeutiger Kenncode des Produkttyps.
3	→	Kennzchn. des Bauprodukts	Typen-, Chargen-, Serien-Nr. oder sonstige Kennzeichnung der Identifikation des Bauprodukts (z. B. EAN).
4	→	Verwendungszweck	Vorgesehener Verwendungszweck des Bauprodukts gemäß harmonisierter Norm.
5	→	Name des Herstellers	Name, eingetragener Handelsname oder Marke sowie Kontaktanschrift des Herstellers.
6	→	Evtl. Name des Bevollmächtig.	Evtl. Name und Anschrift des Bevollmächtigten.
7	→	Systembewertung	Systemnummer zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angeben.
8	→	Harmonisierte Norm vorh.	Wenn das Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst ist: - Beschreibung der Aufgaben Dritter. - Hinweis auf ausgest.Bescheinig. zur LB - Prüf- bzw. Berechnungsberichte - Name u. Nummer der notifizierten Stelle
9	→	Europ. techn. Bewertg. vorh.	Liegt eine europ. techn. Bewertung vor: - Beschreibung der Aufgaben Dritter - Hinweis auf ausg. Bescheinig. zur LB bzw. Konformität der WPK - Prüf- bzw. Berechnungsberichte. - Name u. Nummer der T. Bewertungsstelle - Nr. der europ. Bewertungsdokumente - Nr. der europ. techn. Bewertung
10	→	Liste der wesentlichen Merkmale	Liste der wesentl. Merkmale für den erklärten Verwendungszweck, Leistg. Des Bauprodukts für die aufgeführten Merkmale u. zugehörige techn. Spezifikation.
11	→	Ort, Datum, Name, Fkt., Unterschrift	Verantwortl. Ersteller des Herstellers.

Grundlegendes zur Bauprodukt-Verordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung

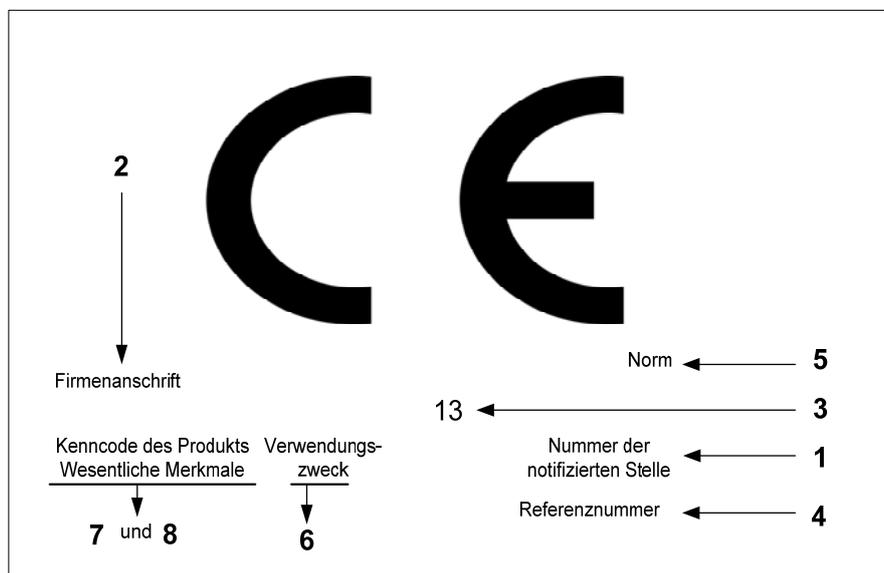
Beispiel einer Leistungserklärung:

<u>Leistungserklärung</u>								
1345		Referenz – Nr.						
AB – 17433-346-6		Produkttyp - Kenncode						
452876 931		Chargen – Nr. oder z. B. EAN						
Tragende oder nicht tragende Wände		Verwendungszweck						
Müller AG Holzhausen		Hersteller						
XXXXXXXX		evtl. Bevollmächtigter						
System 1+		Systemnummer						
14566		Harmonisierte Norm						
DIBt		Notifizierte Stelle						
<p>Die notifizierte Stelle DIBt hat die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach dem System 1+ vorgenommen und eine Bescheinigung der Konformität der WPK ausgestellt.</p>								
Nicht relevant		Es liegt keine europäisch technische Bewertung vor.						
<p><u>Erklärte Leistung:</u></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Wesentliche Merkmale</th> <th style="width: 33%;">Leistung</th> <th style="width: 33%;">Harmonisierte technische Spezifikation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">Mechanische Eigenschaften</td> <td style="text-align: center;">Werte, Klasse</td> <td style="text-align: center;">Nummer u. Ausgabejahr</td> </tr> </tbody> </table>			Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation	Mechanische Eigenschaften	Werte, Klasse	Nummer u. Ausgabejahr
Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation						
Mechanische Eigenschaften	Werte, Klasse	Nummer u. Ausgabejahr						
<p>Die Leistung des Produkts entspricht der Leistung gemäß vorstehender Tabelle. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller.</p> <p>Unterzeichnet für den Hersteller u. im Namen des Herstellers von:</p>								
Name, Funktion:		Unterschrift:						
Ort, Datum der Ausstellung:								

Grundlegendes zur Bauprodukt-Verordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung

13. Zur Vermeidung unnötiger Prüfungen von Bauprodukten, deren Leistung bereits durch stabile Prüfergebnisse nachgewiesen wurde, kann der Hersteller auf entsprechende Festlegungen der EU-Kommission, Festlegungen in harmonisierten technischen Spezifikationen oder auf Prüfergebnisse eines anderen Herstellers zurückgreifen. Allerdings bedarf es hierzu einer schriftlichen Einverständniserklärung des Herstellers.
14. Der Hersteller muss die Leistungserklärung mit einer frei wählbaren Referenznummer versehen, die im Rahmen der CE-Kennzeichnung in Bezug genommen wird und eine eindeutige Identifikation des Bauproduktes ermöglicht.
15. Nach Erstellung einer Leistungserklärung bringt der Hersteller das CE-Kennzeichen am Produkt bzw. an geeigneter Stelle an.
16. Alle Bauprodukte, für die der Hersteller eine Leistungserklärung erstellt hat, müssen CE-gekennzeichnet werden. Der Hersteller ist für die Anbringung des CE-Zeichens verantwortlich.

Kurzform der CE – Kennzeichnung:



17. Produkte, für die keine Leistungserklärung vorliegt, dürfen kein CE-Kennzeichen tragen. Die Angaben für die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung sind weitgehend identisch.

Grundlegendes zur Bauprodukt-Verordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung

18. Darstellung des CE-Zeichens mit Erläuterung der Pflichtangaben:

Darstellung und Erläuterung der CE – Kennzeichnung:



- | | | | |
|---|---|------------------|---|
| 1 | → | 0345 | Nummer der notifizierten Stelle (bei System 1+, 1, 2+ und 3). Die Nummern der Stellen sind im Nandoverzeichnis gelistet. |
| 2 | → | Firmenanschrift | Eingetragener Handelsname oder Marke und Anschrift des Herstellers. Zur Vereinfachung der Identifizierung ist ein Kennzeichen möglich. |
| 3 | → | 13 | Die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE – Kennzeichnung auf dem Bauprodukt angebracht wird. |
| 4 | → | Referenz – Nr. | Referenznummer der Leistungserklärung. Der Hersteller legt die Nummer selbst fest. Sie dient der Identifizierung und Rückverfolgbarkeit des Bauprodukts. |
| 5 | → | EN 14566 | Nummer der harmonisierten technischen Spezifikation (z. B. Norm) |
| 6 | → | Verwendungszweck | Vorgesehener Verwendungszweck des Bauprodukts gemäß harmonisierter technischer Spezifikation. |
| 7 | → | Produkt Kenncode | Eindeutiger Kenncode des Produkts. |
| 8 | → | Leistung | Liste der wesentlichen Merkmale für den erklärten Verwendungszweck. Leistung des Bauprodukts für die aufgeführten wesentlichen Merkmale und zugehörige harmonisierte Spezifikation. |
- ↓ Merkmale auflühren
-
-
-
-

Grundlegendes zur Bauprodukt-Verordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung

19. Für Produkte wie z. B. JD's oder Dübel, die nicht von einer harmonisierten Norm erfasst sind, ist es dem Hersteller nach wie vor freigestellt, eine „Europäische Technische Bewertung“ zu beantragen, auch wenn für ähnliche Produkte (z. B. Spax) bereits Bewertungen und Zulassungen vorliegen. Erst wenn eine solche freiwillige Bewertung für ein bestimmtes Produkt erteilt wurde, besteht dafür eine Pflicht zur CE-Kennzeichnung und zur Erstellung einer Leistungserklärung.
20. Alle erstellten Unterlagen müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.
21. Die Erstellung der Leistungserklärungen und die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten erfolgt auf der Grundlage harmonisierter Normen. Harmonisierte Normen erhalten einen Anhang ZA, der den verbindlichen Teil der harmonisierten Norm beschreibt.
22. Durch die BauPVO stärkt die EU das CE-Kennzeichen. Sie erklärt es zum alleinigen Übereinstimmungsmerkmal für alle wesentlichen Merkmale eines Bauproduktes. Zusätzliche Zeichen, wie das deutsche Ü-Zeichen, für Anforderungen, die bereits mit harmonisierten technischen Spezifikationen (z. B. HV-Schrauben) abgedeckt sind, dürfen nicht mehr verwendet werden.
23. Am 01.07.2013 wird das System der Konformitätsbescheinigung durch das System der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ersetzt. Die bisherigen Systemabstufungen 1+, 1, 2+, 3 und 4 bleiben bestehen. Lediglich das System 2 entfällt. In allen Systemen ist die werkseigene Produktionskontrolle als zentraler Bestandteil verankert.
24. Es wird ab dem 01.07.2013 klar unterschieden zwischen den Produktzertifizierungsstellen für die Systeme 1+ und 1 sowie den Zertifizierungsstellen für die werkseigene Produktionskontrolle für das System 2+. Für das System 3 ist eine notifizierte Stelle mit dem Tätigkeitsfeld „Prüflabor“ einzusetzen, während für das System 4 keine notifizierte Stelle erforderlich ist.

Das Ergebnis der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ist Inhalt der Leistungserklärung.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Systemzuordnungen:

System	Art der notifizierten Stelle	Art der Bescheinigung
1+ 1	Produktzertifizierungsstelle	Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit
2+	Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle	Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle
3	Prüflabor	Eigene Prüfdokumentation und Konformitätserklärung oder Leistungserklärung
4	WPK	Eigene Prüfdokumentation

Grundlegendes zur Bauprodukt-Verordnung (BaupVO) und zur CE-Kennzeichnung

25. Grundanforderungen an Bauwerke und wesentliche Merkmale von Bauprodukten

Es gibt sechs „wesentliche Anforderungen“ an Bauwerke nach Bauprodukt-richtlinie, welche mit der BaupVO in „Grundanforderungen an Bauwerke“ umbenannt und teilweise erweitert und um eine siebte Anforderung ergänzt wurden:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

2. Brandschutz

3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Neu: Es ist der gesamte Lebenszyklus des Bauwerkes zu betrachten. Zu berücksichtigen sind nun auch die Freisetzung gefährlicher Stoffe in das Trinkwasser und die Freisetzung klimarelevanter Stoffe (z. B. Treibhausgase).

4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung

Neu: Der Aspekt der Barrierefreiheit.

5. Schallschutz

6. Energieeinsparung und Wärmeschutz

7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

Neu: Die ergänzte Grundanforderung zielt darauf ab, ein Bauwerk so zu entwerfen und zu errichten, dass die eingesetzten natürlichen Ressourcen nach dem Abriss wiederverwendet oder recycelt werden können.

26. Notifizierte Stellen

Die Notifizierung der Stellen und die Festlegung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erfolgen wie bisher unter Bezugnahme auf harmonisierte technische Spezifikationen. Neu ist, dass Stellen für ausgewählte wesentliche Merkmale unabhängig von einer harmonisierten technischen Spezifikation notifiziert werden können:

- Brandverhalten

- Feuerbeständigkeit

- Verhalten bei einem Brand von Außen

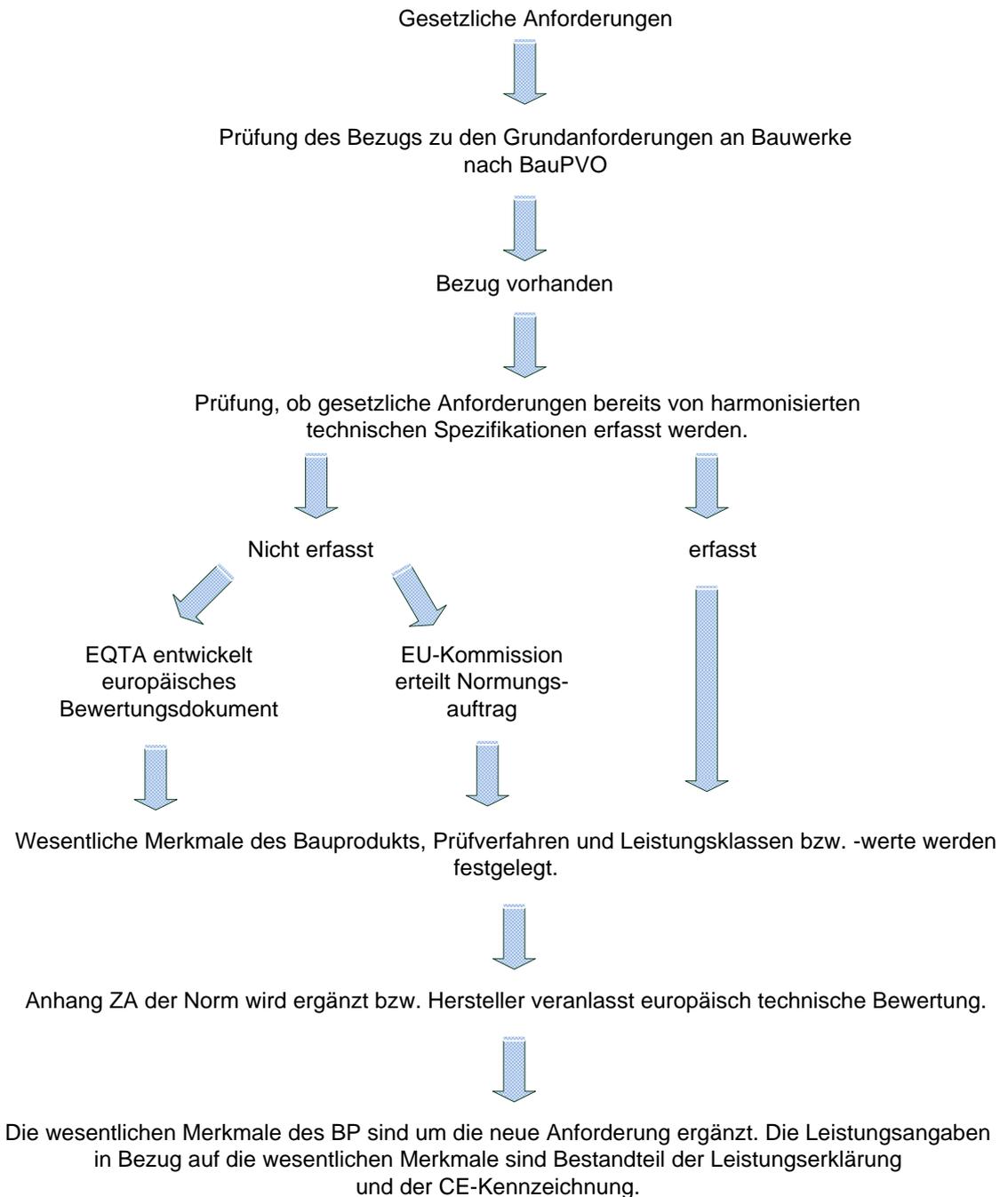
- Geräuschabsorption

- Emission von gefährlichen Stoffen.

Grundlegendes zur Bauprodukt-Verordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung

27. Gesetzliche Anforderungen zur Erweiterung der CE-Kennzeichnung:

Schematische Darstellung der Vorgehensweise



Grundlegendes zur Bauprodukt-Verordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung

28. Übergangsregelungen

Die BauPVO löst die BPR übergangslos ab. Bauprodukte, die bereits hergestellt sind, jedoch noch nicht in Verkehr gebracht wurden, müssen ab dem 01. Juli 2013 alle Regelungen der neuen BauPVO erfüllen.

Da die neue Verordnung keinen Einfluss auf die technischen Eigenschaften des Bauprodukts hat, ist es möglich, Bauprodukte bereits vor dem Stichtag gemäß BauPVO in Verkehr zu bringen.

29. Umstellung auf die BauPVO

Folgende drei Aufgaben sind durchzuführen:

1. Erstellung einer Leistungserklärung für das Bauprodukt.
2. Anbringung der neuen CE-Kennzeichnung.
3. Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit.

30. Vereinfachungen für den Übergang von der Richtlinie zur Verordnung

- a) Kein Handlungsbedarf für im Handel befindliche Bauprodukte.
Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung, die bereits vor dem Stichtag (01.07.2013) in Verkehr gebracht und auf dem Markt bereitgestellt werden, benötigen keine Leistungserklärung und keine neue CE-Kennzeichnung.
- b) Leistungserklärung auf Basis einer bestehenden Konformitätserklärung bzw. Konformitätsbescheinigung.
Für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung, für die bereits vor dem Stichtag o. g. Dokumente ausgestellt wurden, die aber noch nicht in Verkehr gebracht wurden, kann der Hersteller auf Grundlage dieser Dokumente eine Leistungserklärung erstellen und eine CE-Kennzeichnung nach BauPVO anbringen. Solange das Bauprodukt nicht geändert wird, sind keine neuen Prüfungen notwendig.
- c) Leistungserklärung auf Grundlagen einer „angemessenen technischen Dokumentation“.
Für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung, die vor dem Stichtag in Verkehr gebracht werden und für die keine Konformitätserklärung oder –bescheinigung vorliegt, besteht die Pflicht, die Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale durch Typprüfungen/-berechnungen nachzuweisen. Die Typprüfungen oder –berechnungen können durch angemessene technische Dokumentationen ersetzt werden.
- d) Leistungserklärung für Baugruppen.
In Sonderfällen können mehrere Produkttypen zu einer Produktgruppe zusammengefasst werden.
- e) Europäisch technische Zulassungen bleiben als europäisch technische Bewertungen gültig.
Hersteller können ihre bestehenden europäisch technischen Zulassungen während der Gültigkeitsdauer als europäisch technische Bewertungen verwenden. Eine Verlängerung der europäisch technischen Zulassung nach dem Stichtag ist allerdings nicht möglich.

Grundlegendes zur Bauprodukt-Verordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung

- f) Leitlinien für europäisch technische Zulassungen werden übernommen.
Leitlinien, die vor dem Stichtag veröffentlicht wurden, können als europäische Bewertungsdokumente verwendet werden.

31. Aufgaben und Pflichten von Herstellern, Importeuren, Händlern und Mitgliedsstaaten.

a) Hersteller

Hersteller ist jede natürliche und juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt bzw. herstellen lässt und dieses Produkt unter eigenem Namen oder einem Markennamen vermarktet. Der Hersteller im Sinne der BauPVO muss, im Gegensatz zu REACH, weder seinen Sitz noch seine Produktion innerhalb der EU haben. Der Hersteller kann seine Pflichten durch ein schriftliches Mandat ganz oder teilweise auf einen Bevollmächtigten übertragen.

Nachfolgend die wichtigsten Aufgaben und Pflichten:

1. Erstellung einer Leistungserklärung und Anbringung einer CE-Kennzeichnung.
Immer dann, wenn das Bauprodukt von einer harmonisierten technischen Spezifikation erfasst ist.
2. Keine widersprüchlichen Angaben zu den Leistungen eines Bauproduktes.
Angaben in Zusatzinformationen oder Werbebroschüren dürfen sich in den wesentlichen Merkmalen nicht mit der Leistungserklärung widersprechen.
3. 10-jährige Aufbewahrungspflicht für Dokumente.
Alle im Zusammenhang mit der BauPVO relevanten Dokumente sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
4. Rückverfolgbarkeit des Bauproduktes.
Die eindeutige Identifikation und Rückverfolgbarkeit des Bauproduktes muss gewährleistet sein.
5. Rückruf bei Nichteinhaltung der Leistung.
Bei Nichterfüllung der Leistung muss der Hersteller unverzüglich eine Nachprüfung veranlassen und bei Fehlerbestätigung das Produkt vom Markt zurückrufen. Außerdem muss er bei einem bestehenden Sicherheitsrisiko unverzüglich die zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedsstaaten informieren, in denen das Bauprodukt bereitgestellt wurde.
6. Auskunftspflicht gegenüber den Behörden.
Hat die Behörde Grund zu der Annahme, dass ein in Verkehr gebrachtes Bauprodukt die erklärte Leistung nicht erfüllt, ist der Hersteller verpflichtet, die Behörde bestmöglich zu unterstützen, um mögliche Gefahren abzuwenden.

Grundlegendes zur Bauprodukt-Verordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung

b) Importeur

Importeur ist jede natürliche oder juristische Person, die in der EU ansässig ist, Bauprodukte aus einem Staat außerhalb der EU bezieht und auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr bringt. Die Pflichten des Importeurs sind zwischen denen des Herstellers und denen des Händlers angesiedelt. Der Importeur darf keine Leistungserklärung erstellen.

Vertreibt der Importeur ein Produkt unter eigenem Namen oder ändert er ein importiertes Produkt derart, dass die Leistungserklärung des Herstellers nicht mehr zutrifft, so obliegen ihm sämtliche Pflichten eines Herstellers.

c) Händler

Händler stellen Bauprodukte auf dem europäischen Binnenmarkt bereit. Bei CE-gekennzeichneten Bauprodukten ist es Aufgabe des Händlers, die CE-Kennzeichnung, die Angabe der Produktbezeichnung und die Referenznummer der Leistungserklärung zu überprüfen. Zur Vermarktung muss der Händler neben der Leistungserklärung auch die Begleitdokumente zur Verfügung stellen.

Vertreibt der Händler ein Produkt unter eigenem Namen oder ändert er ein Bauprodukt derart, dass die Leistungserklärung des Herstellers nicht mehr zutrifft, so obliegen ihm sämtliche Pflichten eines Herstellers.

Während der Lagerung und des Transportes muss der Händler dafür sorgen, dass die Leistung des Bauprodukts nicht beeinträchtigt wird.

Liefert der Händler Bauprodukte in andere Mitgliedsstaaten, ist er angehalten, vom Hersteller die Leistungserklärung und Begleitdokumente in der jeweiligen Landessprache anzufordern. Sollte der Händler Grund zu der Annahme haben, dass ein Bauprodukt die Anforderungen der BauPVO nicht erfüllt, ist er angehalten, den Hersteller oder Importeur und die Marktüberwachung zu informieren. Für Rückrufe muss der Händler in der Lage sein, die Kunden, die das Bauprodukt in den vergangenen 10 Jahren erworben haben, zu informieren.